

Pressekontakt

Plastics Europe

Ingemar Bühler

Telefon: +49 (0) 69 2556 1359

ingemar.buehler@plasticseurope.de

Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR): Auf dem Weg zu einer kohlenstoffneutralen, ökologisch nachhaltigen und stofffreien Kreislaufwirtschaft bis 2050 plant die Europäische Kommission, mit der PPWR neue EU-weite Vorgaben für Verpackungen und Verpackungsabfälle aller Materialien, die auf dem europäischen Markt in Verkehr gebracht werden. Die PPWR schließt auch Anforderungen an Verpackungsdesign, Vorgaben zu Mehrweg und Abfallmanagement ein. Das Besondere: Die aktuell geltende EU-Richtlinie (EU-Verpackungsrichtlinie 94/62/EG) wird von jedem Mitgliedsstaat in nationales Recht umgesetzt und dient, wie das Wort schon sagt, als „Richtlinie“ für die Gesetze auf nationaler Ebene. Bei der PPWR handelt es sich hingegen um eine Verordnung. Das bedeutet, dass die in der PPWR enthaltenen Vorschriften in allen 27 EU-Mitgliedstaaten einheitlich in Kraft treten würden. Im Gegensatz zu einer Richtlinie erlaubt dies den Mitgliedstaaten keinen Spielraum, das europäische Recht an nationale Gegebenheiten anzupassen.

Plastics Europe – Handlungsempfehlungen zur EU-Verpackungsverordnung (PPWR) für die Beschleunigung der Kreislaufführung von Kunststoffverpackungen

Die PPWR hat das Potenzial, die Transformation der Kunststoffverpackungsindustrie entscheidend zu beschleunigen. Hierfür gilt es, die Verordnung so auszugestalten, dass sie die Recyclingfähigkeit stärkt, die Akzeptanz von zirkulären Kunststoffen erhöht und auch die Wiederverwendung in vielen Verpackungsanwendungen befördert. Zu diesem Zweck sollte die Gesetzgebung ein positives Investitionsklima schaffen, um der europäischen Kunststoffbranche einen Anreiz zu geben, ihre Transformation hin zu einer klimaneutralen Kreislaufwirtschaft konsequent fortzusetzen. Wir Kunststoffhersteller wenden uns daher mit sechs Handlungsempfehlungen zur PPWR-Ausgestaltung an die Politik:

1) Einführung von verbindlichen Zielvorgaben für Rezyklateinsatzquoten für alle Arten von Kunststoffverpackungen

Plastics Europe ruft nachdrücklich dazu auf, die im PPWR-Entwurf vorgesehenen verbindlichen Ziele für Rezyklateinsatzquoten beizubehalten - einschließlich des 10-Prozent-Ziels für

kontaktsensitive Anwendungen - da diese Ziele für die Transformation der Kunststoffindustrie hin zu einer klimaneutralen Kreislaufwirtschaft essenziell sind:

Um die Nachfrage nach Sekundärrohstoffen zu steigern und somit den Bedarf an fossilen Rohstoffen zu verringern. Dies würde letztendlich auch dazu beitragen, Treibhausgasemissionen zu reduzieren und die Kreislauffähigkeit von Kunststoffen zu verbessern.

Um die notwendige Rechtssicherheit und Investitionssicherheit für die Industrie zu schaffen, um ihre geplanten Investitionen in chemische Recyclingtechnologien fortzusetzen (schätzungsweise bis zu 8 Mrd. Euro bis 2030).

Um das mechanische Recycling, sowie die Sortierung und Verarbeitung von Kunststoffabfällen zu verbessern und somit sicherzustellen, dass die Qualität des recycelten Kunststoffes ausreicht, um für Anwendungen mit Lebensmittelkontakt verwendet zu werden.

Dafür braucht es einen regulatorischen Rahmen, der das Erreichen dieser Ziele unterstützt:

Der Rezyklatanteil sollte **als Durchschnittswert pro Wirtschaftsteilnehmer** (nicht pro Artikel) gemessen werden. So erhalten Hersteller die notwendige Flexibilität bei der Einhaltung der Anforderungen innerhalb ihres Verpackungsportfolios - bei gleicher verwendeter Gesamtmenge an recycelten Kunststoffen.

Es braucht einen EU-weit harmonisierten Rechtsrahmen zur Verbesserung der Sammlung und Sortierung, sowie für Investitionen in die Recycling-Infrastruktur.

Und es braucht auch eine zügige Verabschiedung von Regeln zur Berechnung der Zielvorgaben für den Anteil an recycelten Kunststoffen, der Massebilanzen berücksichtigt.

2) Maßnahmen, um den Einsatz von biobasierten Rohstoffen zu fördern, über ergänzende Zielvorgaben

Um bis 2050 Klimaneutralität in unserer Branche zu erreichen, sind neben einer verbesserten Kreislaufführung der Materialien weitere Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen erforderlich. In diesem Kontext sollte die PPWR das Potenzial biobasierter Rohstoffe sowie von CO₂ als Kohlenstoffquelle nutzen, um sowohl die Abhängigkeit von fossilen Rohstoffen als auch Treibhausgasemissionen zu verringern. Um die Kreislaufwirtschaft und den Markt für recycelte Materialien zu fördern, darf dies selbstverständlich nicht auf Kosten von Recycling-Investitionen geschehen. **Deshalb schlagen wir vor, zusätzlich zu den für 2030 gesetzten Zielen für den Anteil an recyceltem Material ein Ziel für biobasierte Rohstoffe in Verpackungen einzuführen.** Alternativ können sich die Wirtschaftsakteure auch dazu entscheiden, dieses Ziel durch eine Erhöhung des

Recyclinganteils oder durch die Nutzung anderer zirkulärer Rohstoffquellen wie z. B. CO₂ zu erreichen.

Bei der Definition von biobasierten Kunststoffen ist es jedoch wichtig zu betonen, dass nicht alle biobasierten Kunststoffe zwangsläufig biologisch abbaubar sind. Wir unterstützen daher die vorgeschlagene Definition der Ratspräsidentschaft, die letztendlich alle Merkmale von biobasierten Kunststoffen berücksichtigt. Wir möchten betonen, wie wichtig es ist, sich auf eine klare Definition von biobasierten Kunststoffen zu einigen, die alle Kunststoffe umfasst, die ganz oder teilweise aus biologischen Quellen hergestellt werden, einschließlich solcher Kunststoffe aus Biomasse, landwirtschaftlichen Rohstoffen und Biomasseabfällen.

3) Ausnahmeregelungen bei den Wiederverwendungszielen für bestimmte Transportverpackungen

Plastics Europe unterstützt Maßnahmen zur Stärkung von Mehrwegsystemen, sofern diese auf der Grundlage von Lebenszyklusanalysen erwogen werden. Dank ihrer Vielseitigkeit und Haltbarkeit bieten Kunststoffe das Potenzial, in Mehrweg- und Nachfüllsystemen in verschiedenen Anwendungen genutzt zu werden und dadurch viele Nutzungszyklen zu durchlaufen, bevor die Produkte ihr Nutzungsende im Recycling erreichen.

Zugleich muss für jede Anwendung die beste Gesamtbilanz für die Umwelt Priorität haben. Für solche Anwendungen, bei denen die Wiederverwendbarkeit nachteilige Effekte auf die Ökobilanz hat bzw. es keine praktikablen Optionen zur Wiederverwendung gibt, müssen Ausnahmen von Zielvorhaben für die Wiederverwendung vorgesehen werden. **Ein Beispiel hierfür sind die flexiblen Formate und Paletten-Verpackungen wie Stretch- und Schrumpffolien, die für den sicheren Transport in der Lieferkette verwendet werden.** Während diese Transportverpackungen recycelbar sind und bereits in großem Umfang recycelt werden, sind praktikable Lösungen für eine effiziente Wiederverwendung oder wiederverwendbare Alternativen nicht ersichtlich. Eine Wiederverwendungsvorgabe für diese Arten von Transportverpackungen würde daher de facto zu einem Verbot einer Verpackung führen, die für den sicheren Transport von Produktladungen unerlässlich ist, da sie die Stabilität der Ladung gewährleistet und verhindert, dass das Produkt beschädigt wird oder Unfälle verursacht werden. Darüber hinaus ist die Zielvorgabe für die Wiederverwendung von **Transportverpackungen für Haushaltsgeräte unverhältnismäßig, da sie nicht berücksichtigt, dass diese Verpackungsarten je nach Größe, Gewicht und anderen spezifischen Konstruktionsmerkmalen** der einzelnen Haushaltsgeräte sehr unterschiedlich sind und gleichzeitig stoßdämpfenden Schutz bieten. Eine solche Zielvorgabe würde daher funktionale und logistische Anforderungen beim Transport solcher Haushaltsgeräte behindern.

4) Kein Verbot von recycelbaren Einweg-Kunststoffverpackungen in Anhang V

Verpackungen wie Schrumpffolien oder Foliensammelverpackungen spielen eine wichtige Rolle, um die Unversehrtheit der verpackten Waren zu schützen und ihren Transport zum

Verbraucher zu erleichtern. Ein einseitiges Verbot dieser Verpackungsarten aus Kunststoff ist unverhältnismäßig, da diese Formate bereits heute recycelbar sind und mit großen Mengen an recyceltem Kunststoff hergestellt werden können, während die Umweltauswirkungen und die Ökobilanz möglicher Alternativen im Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt wird.

5) Einführung von material- und technologieneutraler Design-for-Recycling Kriterien

Die Definition von Rezyklierbarkeit und Recycling kann nicht ausschließlich auf dem Konzept des geschlossenen Kreislaufs basieren (d. h. Recycling von Verpackungen zu Verpackungen). Ein geschlossener Kreislauf ist nur für bestimmte Fälle und Materialien sinnvoll und umsetzbar. Derzeit basieren die Recycling- und Kunststoffproduktionsprozesse in Europa darauf, dass das recycelte Produkt eine Mischung aus Rezyklat aus verschiedenen Kunststoffabfällen unterschiedlicher Anwendungen ist. Ein „Closed Loop“ würde eine vollständige Umstrukturierung oder die Einrichtung neuer Verarbeitungslinien pro Recyclinganlage und Polymer pro Anwendung sowie Produktionsanlagen in allen Mitgliedstaaten erfordern, die jeweils nur für eine bestimmte Anwendung (Verpackung, Möbel, Konsumgüter usw.) bestimmt sind. Diese Lösung ist weder wirtschaftlich tragfähig noch ökologisch nachhaltig, da sie unzählige kleinere Produkt-zu-Produkt-Industrieanlagen schaffen würde. Folge wäre eine ineffiziente Nutzung von Land, Infrastruktur, Ressourcen und Energie. Die Rezyklierbarkeit auf der Grundlage eines geschlossenen Kreislaufs kann auch zu hohen Materialverlusten führen, um die Qualität der Rezyklate zu erreichen, die für die Verwendung in Verpackungen erforderlich sind. Ein kombinierter Ansatz aus geschlossenem und offenem Kreislauf hingegen ermöglicht, das Neumaterial durch rezykliertes Material auch in anderen Produkten zu ersetzen, wodurch ein größerer Wert in der Wirtschaft erhalten bleibt und folglich Treibhausgasemissionen eingespart werden.

Plastics Europe spricht sich gegen die Einführung einer Negativliste aus, die die Verwendung bestimmter Verpackungsmaterialien oder Materialkombinationen, die als nicht recycelbar gelten, verbietet. Eine solche Liste würde als Innovationsbremse wirken, da sie Fortschritte durch aktuelle und zukünftige Innovationen (in der Materialzusammensetzung, Erkennung, Infrastruktur, Recyclingtechnologien usw.) nicht berücksichtigt. Eine solche Liste untergräbt das Vertrauen in zukünftige geplante Investitionen, die das Recycling vieler Materialien ermöglichen. **Die Entwicklung technologieneutraler Design for Recycling (D4R)-Kriterien ist der beste Weg, eine möglichst ideale Definition von Recyclingfähigkeit zu erarbeiten.** Eine Definition, welche die Ambitionen der Industrie für die Entwicklung neuer Verpackungssysteme, neuer Materialien, Erkennungs-, Sortier- und Recyclingtechnologien widerspiegelt, um die erforderlichen hohen Qualitäten und Recyclingraten zu erreichen. Die D4R-Kriterien sollten so bald wie möglich, spätestens jedoch bis Ende 2026, entwickelt und bei Bedarf von einem neutralen technischen Expertengremium regelmäßig aktualisiert werden, um die tatsächliche Recyclingfähigkeit von Verpackungen anhand der neuesten Technologien und Infrastrukturen zu bewerten.

6) Bestehende Rechtsvorschriften berücksichtigen - Die PPWR ist kein geeignetes Instrument zur Regulierung von gefährlichen Stoffen oder der Chemikaliensicherheit

Chemische Gefahren für die Gesundheit und die Umwelt werden in der REACH-Verordnung (dem weltweit umfassendsten Rahmen für das Chemikalienmanagement) und in anderen Rechtsvorschriften wie der Verordnung über Materialien mit Lebensmittelkontakt behandelt. Jede Aktualisierung der PPWR sollte im Zusammenhang mit der aktuellen und künftigen Überarbeitung dieser Rechtsvorschriften betrachtet werden. Die Aufnahme von Bestimmungen über gefährliche Stoffe in die PPWR würde eine zweite Ebene von Rechtsvorschriften schaffen, die zu Rechtsunsicherheit führen und die ordnungsgemäße Umsetzung in den Mitgliedstaaten beeinträchtigen würde.

Stoffe, die das Recycling behindern könnten, sollten im Zusammenhang mit der Bewertung der Recyclingfähigkeit auf der Grundlage der Design for Recycling-Leitlinien behandelt werden.